

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Bericht über die Umsetzung der Beschlussempfehlungen  
des Sonderausschusses „Konsequenzen aus dem Amok-  
lauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung  
und Jugendgewalt“, Kapitel 2: Zugang zu Waffen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 11. März 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/6000 Kapitel 2, Ziffer 2.3):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zur parlamentarischen Sommerpause 2010 eine Bewertung zu den Handlungsempfehlungen in den Kapiteln 1.3, 2.3, 3.3 (ohne Ziffer 22 und 23), 4.3 und 5.3 vorzulegen und bis zum Jahresende Vorschläge zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen zu unterbreiten.

*Handlungsempfehlung 16: Vollzugsdefizite bei der Überprüfung der Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften im Zuge einer umfassenden Evaluation identifizieren und beheben*

*Handlungsempfehlung 17: Schützenvereine auffordern, ihre Mitglieder bei der Umsetzung der Aufbewahrungsvorschriften zu beraten*

*Handlungsempfehlung 18: Der Sonderausschuss fordert die Landesregierung auf, bei den unteren Waffenbehörden den Ansatz zu befördern, bei der Gebührenerhebung zwischen verdachtsabhängigen Kontrollen einerseits und verdachtsunabhängigen Kontrollen andererseits zu differenzieren und bei Letzteren nur im Falle von Beanstandungen Gebühren zu erheben*

*Handlungsempfehlung 19: Bundesweit einheitliche Testverfahren für die psychologischen Eignungstests entwickeln und anwenden*

*Handlungsempfehlung 21: Der Sonderausschuss fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, um eine zeitlich begrenzte Strafverzichtregelung bei der freiwilligen Abgabe illegaler Waffen entsprechend der am 31. Dezember 2009 ausgelaufenen Amnestieregelung in § 58 Abs. 8 Waffengesetz zu erreichen*

## Bericht

Mit Schreiben vom 11. Juli 2010 Nr. 3 1221.1 berichtet das Innenministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren, dem Justizministerium und dem Finanzministerium im Namen der Landesregierung wie folgt:

*Handlungsempfehlung 16: Vollzugsdefizite bei der Überprüfung der Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften im Zuge einer umfassenden Evaluation identifizieren und beheben*

Die Notwendigkeit von Aufbewahrungskontrollen hat sich mit den im Zeitraum 25. Juli bis 31. Dezember 2009 festgestellten 704 Beanstandungen bei 1.527 durchgeführten Kontrollen gezeigt. Das Innenministerium wurde vom Landtag beauftragt, bis Juni 2011 eine Evaluation der Aufbewahrungskontrollen durchzuführen. Bei der Erhebung werden insbesondere die Anzahl der Kontrollen, die festgestellten Verstöße sowie die Art der Beanstandungen gegen die Aufbewahrungsvorschriften erhoben. Das Innenministerium wird dem Landtag nach erfolgter Auswertung berichten.

*Handlungsempfehlung 17: Schützenvereine auffordern, ihre Mitglieder bei der Umsetzung der Aufbewahrungsvorschriften zu beraten*

Die Schützenverbände und der Landesjagdverband in Baden-Württemberg haben in der Vergangenheit eine wichtige Beratungsfunktion gegenüber ihren Verbands- und Vereinsmitgliedern wahrgenommen. In einem Schreiben des Innenministeriums vom 29. April 2010 an sieben Schützenverbände sowie den Landesjagdverband wurde diese wichtige Arbeit gewürdigt. Gleichzeitig wurde gebeten, in den Aktivitäten nicht nachzulassen und die Unterrichtung der Mitglieder in bewährter Weise fortzuführen. Darüber hinaus wurden alle Waffenbesitzer aufgerufen, ihre Schusswaffen und die Munition sorgfältig aufzubewahren.

*Handlungsempfehlung 18: Der Sonderausschuss fordert die Landesregierung auf, bei den unteren Waffenbehörden den Ansatz zu befördern, bei der Gebührenerhebung zwischen verdachtsabhängigen Kontrollen einerseits und verdachtsunabhängigen Kontrollen andererseits zu differenzieren und bei Letzteren nur im Falle von Beanstandungen Gebühren zu erheben*

Mit der zum 25. Juli 2009 in Kraft getretenen Änderung des Waffengesetzes besteht die rechtliche Möglichkeit, dass die Waffenbehörden bei den Waffenbesitzern Kontrollen auch ohne den Verdacht einer rechtswidrigen Aufbewahrung der Waffen durchführen. Die Kontrollbefugnisse der Waffenbehörden wurden damit erweitert.

Mit Schreiben vom 27. April 2010 hat das Innenministerium die Präsidenten der Kommunalen Landesverbände über die Haltung des Landtags informiert und unter Anerkennung der Tatsache, dass die Landratsämter, Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als untere Waffenbehörden die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe in eigener Zuständigkeit festlegen, darum gebeten, die Verbandsmitglieder über die Empfehlungen des Sonderausschusses zu unterrichten. Nach Informationen des Innenministeriums sind die Kommunalen Landesverbände dieser Bitte nachgekommen.

*Handlungsempfehlung 19: Bundesweit einheitliche Testverfahren für die psychologischen Eignungstests entwickeln und anwenden*

Nach dem Waffengesetz müssen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe ein amts- oder fachärztliches oder fachpsycho-

logisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegen (§ 6 Abs. 3 WaffG). Herr Prof. Dr. Dietmar Heubrock, Universität Bremen, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Rechtspsychologie, hat in der vom Sonderausschuss durchgeführten Anhörung dargelegt, dass für die gutachterliche Eignungsuntersuchung von unter 25-jährigen Antragstellern zwar evaluierte Testbatterien zur Verfügung stünden. Es sei dem Gutachter aber nicht verbindlich vorgeschrieben, wie er die Begutachtung durchzuführen habe.

Im Hinblick auf eine bundesweit einheitliche Handhabung des Waffengesetzes wäre es sinnvoll und sachgerecht, für die notwendigen psychologischen Eignungsuntersuchungen nach § 6 Abs. 3 WaffG verbindliche Eignungskriterien zu entwickeln. Auf diese Weise wird eine umfassende Eignungsprüfung im Einzelfall gewährleistet und damit dem Sicherheitsgedanken, der gerade im Bereich des Waffenrechts eine große Rolle spielen muss, Rechnung getragen.

Zuständig für die Festlegung verbindlicher Eignungskriterien ist der Bund. Im Schreiben des Innenministeriums vom 6. Mai 2010 an das Bundesministerium des Innern wurde die Problematik aufgezeigt und gebeten, sich der Frage im Rahmen der Evaluierung des Waffengesetzes anzunehmen.

Mit Antwortschreiben vom 16. Juni 2010 erklärt das Bundesministerium des Innern, dass der Frage von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung hohe Bedeutung zukomme. Es wolle – unter Beteiligung anderer Bundesressorts – prüfen, ob einheitliche Kriterien zur Feststellung fehlender Reife und anerkannte Testverfahren zur Verfügung stünden und inwieweit diese zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Vollzugs des Waffenrechts festgeschrieben werden könnten.

*Handlungsempfehlung 21: Der Sonderausschuss fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, um eine zeitlich begrenzte Strafverzichtregelung bei der freiwilligen Abgabe illegaler Waffen entsprechend der am 31. Dezember 2009 ausgelaufenen Amnestieregelung in § 58 Abs. 8 Waffengesetz zu erreichen*

Mit Schreiben vom 29. April 2010 wurde dem Bundesratspräsidenten die vom Ministerrat beschlossene „Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer weiteren Strafverzichtregelung im Waffengesetz“ zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2010 die Entschließung gefasst. Danach „hält er es für sinnvoll, die Abgabe von illegalen Waffen erneut innerhalb einer angemessenen Frist mit einer weiteren Strafverzichtregelung zu befördern, um die Anzahl von unerlaubt besessenen Waffen noch weiter zu reduzieren. Gleichzeitig hält er es für geboten, dass neben der Abgabe von illegalen Waffen auch die Abgabe von illegal besessener Munition vom Strafverzicht umfasst wird. Denn auch Munition stellt ein Gefahrenpotenzial dar, das es zu senken gilt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Waffengesetz entsprechend zu ändern.“

Rech  
Innenminister